



Ansprechpartner/in: Martin Volmering
0281-3383219
Martin.Volmering@wald-und-holz.nrw.de

Datum: 10.11.2021
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-53.3017

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *allgemeinen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Niederrhein* auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde:	Wesel
Kreis:	Wesel
Gemarkung:	Flüren
Flur/e:	5
Flurstück/e:	18,19,84,85,94,96,105 alle tlw.
mit einer Größe von:	3,2278 ha
zur Änderung der Nutzungsart in:	Magerrasen und Heide

Kompensationsfläche/n

Die Kompensationsfläche wurde bereits im Vorhinein aufgeforstet und in einem separaten Erstaufforstungsverfahren genehmigt, insofern also nicht Teil dieser allgemeinen Vorprüfung.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *allgemeinen* Vorprüfung zu entnehmen:

Ziel der Umwandlung der Kiefern- bzw. Eichenwälder ist die Herstellung von Magerrasen und Heide. Vorhandene Heideflächen werden hierdurch erweitert. Die Maßnahme dient der Entwicklung und Optimierung insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse des Heideweiher „Schwarzes Wasser“. Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung von Heidegewässern, Moor- und Heidebiotopen stellt das „Schwarze Wasser“ eine Kernfläche dar. Auch für das Froschkraut ist der Heideweiher von besondere Bedeutung. Die Maßnahme ist naturschutzfachlich begründet und entspricht den Zielen des FFH-Gebietes „Schwarzes Wasser“.

Die Maßnahme liegt im Bereich des FFH-Gebietskomplexes „Diersfordter Wald Großes Venn Schwarzes Wasser“. Innerhalb dieses Komplexes stocken lt. SOMAKO ca. 435 ha LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandenbene), die eine hohe Bedeutung für das örtliche Hirschkäfervorkommen besitzen. Der Verlust von ca. 1,98 ha LRT 9190 entspricht weniger als 0,5 % des Gesamtvorkommens am LRT 9190 und erscheint daher akzeptabel. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass in einem Abstand von nur ca. 1000 m zum Eingriffsort und unmittelbar an den FFH-Gebietskomplex angrenzend bereits eine 4 ha große Ersatzaufforstung als Eichenwald angelegt wurde, welche dem Hirschkäfer perspektivisch als Lebensraum zur Verfügung steht.

Die Veränderungen für die Erholung suchende Bevölkerung ist unerheblich, da im Umfeld größere Waldflächen vorhanden sind, zumal größere Heideflächen – je nach Blickwinkel des Einzelnen – genau so attraktiv sein können, wie Wald. Der Wasserwerksbetreiber ist im Verfahren beteiligt, so dass negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet (Zone IIIA) ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Volmering